

Protokoll

zur Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Etzbach,
am 20. April 2006 in Etzbach, Besprechungsraum IPS Gebäude

Beginn: 17.30 Uhr

Ende: 19.10 Uhr

Anwesend waren:

- a) stimmberechtigt
Ortsbürgermeister Wolf-Dieter Stuhlmann
Ortbeigeordneter Frank Pattberg
Ortsbeigeordneter Dieter Barth

Matthias Fieberg
Thomas Barth
Rolf Grün
Bernd Gerhards
Mario Fieberg
Michael Hermes
Uwe Hassel
Wolfgang Heinrich
Bernhard Maag
Ralf Schmidt
Frank Henn
Andre Winkler
Eckhard Dickten

- b) nicht stimmberechtigt
IPS - Aufsichtsratsvorsitzender Joachim Krug
von der Verwaltung:
Amtmann Christoph Trapp
Dipl.-Ing. Petra Hensch
-

Es fehlten:

- a) entschuldigt: Rosemarie Furthner
b) unentschuldigt: keiner
-

Die Gremiumsmitglieder waren durch Einladung vom 07.04.2006 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung waren öffentlich bekannt gemacht. Der Vorsitzende stellte bei Sitzungseröffnung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung Einwendungen nicht erhoben wurden. Das Gremium war nach Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung:

- öffentlich -

- 1.) Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
- 2.) Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen
- 3.) 1.förmliche Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Ortsgemeinde Etzbach für das Teilgebiet „Friedhofstraße“ im Ortsteil Etzbach
hier: 1. Abwägung der während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 vorgebrachten Stellungnahmen
2. Beschluss zur Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 3 BauGB
- 4.) Anlegung eines Bolzplatzes in Etzbach
- 5.) Anfragen
- 6.) Einwohnerfragestunde

- nichtöffentlich -

- 7.) Personalangelegenheiten
- 8.) Grundstücksangelegenheiten
- 9.) Beitragsangelegenheiten
- 10.) Friedhofangelegenheiten
- 11.) Anfragen

Nach Verlesen der Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben, bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

-- / --

Die Verhandlungen fanden in öffentlicher Sitzung statt. Zu den Tagesordnungspunkten 7 - 11 war die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Sitzung vom 20. April 2006

Verhandlungsniederschrift und Beschluss

- öffentlich -

TOP 1

Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

Ortsbürgermeister Wolf-Dieter Stuhlmann eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung zur Ratssitzung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Nach Verlesen der Tagesordnung wird diese - ohne Änderung und Ergänzung - einstimmig angenommen.

TOP 2

Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen

- a) OB Stuhlmann teilt mit, dass die nächste Sitzung des Bauausschusses am 04.05.2006 stattfindet. Treffpunkt ist um 18.00 Uhr am Friedhofsparkplatz.
- b) OB Stuhlmann teilt mit, dass e-Plus nach Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten derzeit kein weiteres Interesse hat in der OG Etbach ihre Einrichtungen aufzustellen.
- c) Zum Thema Radweg teilt OB Stuhlmann mit, dass der Landrat in einer Sitzung am 17.03.2006 bekannt gegeben hat, dass der Radweg an der Sieg vorbeiführen soll und entsprechende Planungen laufen.

TOP 3

1.förmliche Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Ortsgemeinde

Etbach für das Teilgebiet „Friedhofstraße“ im Ortsteil Etbach

hier: 1. Abwägung der während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 vorgebrachten Stellungnahmen

2. Beschluss zur Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 3 BauGB

Beschluss:

1. Abwägung der während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 vorgebrachten Stellungnahmen

Vorbemerkung:

Folgende Träger öffentlicher Belange teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass keine Anregungen und Bedenken vorliegen:

- | | |
|--|--------------------------|
| - Kreisverwaltung Altenkirchen, Gesundheitsamt | Schreiben vom 01.08.2005 |
| - Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rhl.-Pfl.
Referat Luftverkehr, Hahn-Flughafen | Schreiben vom 01.08.2005 |
| - IHK Koblenz, Bezirksstelle Betzdorf | Schreiben vom 02.08.2005 |

- Dienstleistungszentrum ländlicher Raum
Westerwald-Osteifel, Westerbund
 - RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH,
Dortmund
 - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Koblenz
 - DB Services Immobilien GmbH, Frankfurt
 - Landesbetrieb Straßen und Verkehr Koblenz
 - Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
 - SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht
 - Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung
Niederlassung Diez
(Beteiligung Wehrbereichsverwaltung IV in
Wiesbaden ist erfolg – keine Bedenken oder
Anregungen mitgeteilt)
 - Kreisverwaltung Altenkirchen
(die untere Landespflegebehörde der KV Altenkirchen
hat auf eine eigene Stellungnahme verzichtet)
 - Rhenag Siegburg
 - SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur
(Anruf v. H. Wengenroth)
- Schreiben vom 03.08.2005
 - Schreiben vom 08.08.2005
 - Schreiben vom 10.08.2005
 - Schreiben vom 10.08.2005
 - Schreiben vom 16.08.2005
 - Schreiben vom 17.08.2005
 - Schreiben vom 17.08.2005
 - Schreiben vom 26.08.2005
 - Schreiben vom 01.09.2005
 - Schreiben vom 01.09.2005
fernmündl. am 06.09.2005

Abwägung:

Der Ortsgemeinderat Etzbach beschließt über die nachstehend aufgeführte Stellungnahme nach eingehender Prüfung und Abwägung.

Teil A - Träger öffentlicher Belange

Seitens der Träger öffentlicher Belange wurden während der Offenlage weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Teil B - Bürger

Eheleute Rodler, Etzbach, vertreten durch RA Dr. Janes, Limburg, Schreiben vom 02.09.2005

A. Vorgebrachte Bedenken

Siehe beigefügtes Schreiben

B. Abwägung

Wegfall der öffentlichen Stellplätze

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden vereinzelte Parkstreifen entlang der Verkehrsflächen, die als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen sind, festgesetzt. Im Zuge der Ausführungsplanung haben sich verschiedene Parkstreifen von ihrem Standort her als unzweckmäßig erwiesen, da sie die Grundstückszufahrten behindern. Diese Parkstreifen sollen nach der hier vorliegenden Änderung zwar entfallen. Der benötigte Parkraum wird im öffentlichen Bereich jedoch nach wie vor in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt. Gemäß EAE 85/95 soll je 4 Wohneinheiten 1 Stellplatz im öffentlichen Raum vorgesehen werden. Diese Anforderungen werden erfüllt.

Bei der Neuaufstellung von Bebauungsplänen geht man immer mehr dazu über, keine

gesonderten Parkstreifen festzusetzen, sondern lediglich der Empfehlung der EAE 85/95 zu entsprechen, wonach für je 4 Wohneinheiten 1 Stellplatz im öffentlichen Bereich vorzusehen ist.

Zu der behaupteten nicht Nachvollziehbarkeit des Wegfalls öffentlicher Stellplätze wegen nahezu vollständiger Bebauung ist folgendes festzustellen:

Im Zuge der Ausführungsplanung haben sich verschiedene Parkstreifen von ihrem Standort her als unzweckmäßig erwiesen. Mit der beabsichtigten Änderung sollen sie den nunmehr bestehenden örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Es sollen Behinderungen der Grundstückszufahrten durch parkende Autos bei bestehenden Gebäuden vermieden und eine flexiblere Anlegung der Grundstückszufahrten bei noch zu bebauenden Grundstücken ermöglicht werden.

Wasserauffangmulden in den öffentlichen Grünflächen

In seinem Schreiben führt RA Dr. Janes aus, dass auf der öffentlichen Grünfläche ein Kinderspielplatz festgesetzt ist und der hierfür vorgesehene Standort nun fast zur Hälfte als Rückhaltebecken genutzt wird. Diese Rückhaltebecken wurden gebaut ohne eine Änderung des Bebauungsplanes vorzunehmen, was nun mit der hier vorliegenden 1. förmlichen Änderung im Nachhinein geschehen soll. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB konnte und kann auch eine Abwägung zwischen den öffentlichen und privaten Belangen nicht mehr durchgeführt werden, da bereits Tatsachen – Bau der Rückhaltebecken – geschaffen sind. Die gewissermaßen rechtswidrig hergestellten Regenrückhaltebecken sollen im Zuge dieses Änderungsverfahrens legalisiert werden. Somit liegt ein gravierender Verstoß gegen den § 1 Abs. 6 BauGB vor.

Er führt ferner aus, dass weder mögliche Varianten der Niederschlagswasserbeseitigung auf ihre Durchführbarkeit geprüft wurden, noch eine sonstige Standortanalyse stattgefunden hat. „Die Tatsache alleine, dass im Rahmen der Ausführungsplanung der Erschließungsanlagen festgestellt wurde, dass das Verfahren II mit einer dezentralen Zurückhaltung und Verdunstung durchgeführt werden kann, ersetzt allerdings nicht die notwendige Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB.“ Auch hierin liegt ein Abwägungsmangel vor, der die beabsichtigten Festsetzungen rechtswidrig macht.

In dem rechtverbindlichen Bebauungsplan befindet sich innerhalb dieser Grünfläche ein Spielplatz, der durch den Bau der Rückhaltebecken um ca. 50 % verkleinert wurde. Der Hinweis in der Begründung, dass in der östlichen und nordöstlichen Richtung ausreichend Spielmöglichkeiten sind, reicht nach Auffassung von RA Dr. Janes nicht aus, den Spielplatz derart zu verkleinern. Zudem entstehen Gefahrensituationen für spielende Kinder, wenn der Wasserspiegel in den Rückhaltebecken ansteigt.

Es wird in dem Schreiben geltend gemacht, dass die unmittelbaren Nachbargrundstücke durch die Wasserflächen erheblich beeinträchtigt sind. Es können Ungeziefer und Insekten angezogen werden. Die Rückhaltebecken können als Feuchtgebiete eine Brutstätte von Mücken und Insekten darstellen.

Es wurde darauf vertraut, dass der ursprünglich beschlossene Bebauungsplan in seiner jeweiligen Nutzung erhalten bleibt, weshalb auch von dem Einwender das private Grundstück und das Grundstück für die betriebliche Nutzung erworben wurde.

Ferner muss bei den Häusern mit Schäden durch das behauptete erheblich drückende Wasser gerechnet werden. Dies konnte und musste der Einwander bei der Planung der Gebäude nicht berücksichtigen.

Es ist zutreffend, dass bei der Entscheidung über die Errichtung der Regenrückhaltebecken die Anlieger nicht über die beabsichtigte Maßnahme informiert wurden und ohne eine vorherige Gewichtung und Abwägung der öffentlichen Belange gegenüber den privaten Belangen der öffentliche Belang „Umsetzung der Anforderungen des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz hinsichtlich des Umgangs mit Niederschlagswasser“ vollzogen wurde. Laut einer Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke wurde die Baumaßnahme notwendig, weil die Ortsgemeinde die Renaturierung eines namenlosen Gewässers durch den Wiesengrund plante. Eine Ableitung von unreduzierten und nichtgespeicherten Regenwassermengen aus dem Baugebiet „Friedhofstraße“ war dadurch nicht mehr möglich.

Zu diesem Themenbereich ist festzustellen, dass die in einem Bebauungsplanverfahren gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsformen der Öffentlichkeit (vorgezogene Bürgerbeteiligung und Offenlage) gerade den Zweck haben die privaten Belange zu ermitteln, damit diese den öffentlichen Belangen gegenübergestellt und untereinander gerecht abgewägt werden können. Diese Verfahrensschritte wurden durchgeführt, die privaten Belange wurden der Ortsgemeinde bekannt und wurden bzw. werden vorliegend abgewägt.

Dass die Ortsgemeinde bereit ist, private Belange zu würdigen zeigt sich auch daran, dass aufgrund der bekannt gewordenen Bedenken gegen die Regenrückhaltebecken die Ortsgemeinde in Abstimmung mit den Verbandsgemeindewerken und Herrn Michael Rodler nach Lösungen gesucht hat, um die bestehenden Bedenken weitestgehend auszuräumen (behauptete mögliche Gefährdung spielender Kinder, behauptete Beeinträchtigung durch Ungeziefer und Mücken, behauptete Schäden an Gebäuden durch drückendes Wasser).

Es wurden folgende Maßnahmen festgelegt und durchgeführt:

- a) das Regenrückhaltebecken neben dem Wohnhaus Rodler wurde verfüllt und verrohrt
- b) der offenen Verbindungsgraben zwischen den Regenrückhaltebecken wurde verrohrt
- c) bei den zwei oberen Regenrückhaltebecken wurde die Sohle soweit angehoben, dass dort kein stehendes Wasser verbleibt
- d) bei Starkregenereignissen soll der Rückstau in den Becken stattfinden, dieser jedoch kontinuierlich bis auf die Sohle entsprechend der Regenmenge abfließen.

Somit ist die Ausführung von RA Dr. Janes nicht zutreffend, wonach eine Abwägung der öffentlichen und privaten Belagen miteinander und untereinander nicht stattgefunden hat und auch nicht mehr stattfinden kann. Dies geschieht vielmehr im laufenden Verfahren. Ebenfalls unzutreffend ist die Vorhaltung, dass das Ergebnis der planenden Abwägung bereits unumkehrbar feststeht, da das Vorhaben bereits verwirklicht ist. Sollte die Ortsgemeinde von ihrem bisherigen Planungsziel aufgrund anderer Erkenntnisse und Ergebnisse abweichen wollen, ist ein Rückbau der Regenrückhaltebecken möglich. Eine tatsächliche Anpassung der örtlichen Gegebenheiten aufgrund von Entscheidungen des Ortsgemeinderates ist in diesem Verfahren möglich. Dies wird der am Ende dieser Abwägung erfolgende Beschluss noch dokumentieren. Das Ergebnis der planenden Abwägung steht somit nicht bereits unumkehrbar fest.

Zutreffend ist die Vorhaltung von RA Dr. Janes, dass diese Maßnahme durch das jetzige Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes nachträglich legalisiert werden soll. Es ist nicht bekannt, dass eine nachträgliche Legalisierung einer baulichen Maßnahme

durch eine Änderung eines Bebauungsplanes gesetzlich verboten ist. Die Ortsgemeinde geht davon aus, dass eine nachträgliche Legalisierung Ausfluss der gemeindlichen Planungshoheit ist.

Hierbei erkennt die Ortsgemeinde durchaus an, dass eine nachträgliche Legalisierung auf die Öffentlichkeit befremdlich wirken kann.

Weiterhin zutreffend ist die Ausführung von RA Dr. Janes dass weder die möglichen Varianten der Niederschlagswasserbeseitigung auf ihre Durchführbarkeit überprüft wurden noch sonstige Standortanalysen stattfanden. Laut Mitteilung der Verbandsgemeindewerke waren verschiedene Beteiligte mit der Errichtung der Regenrückhaltebecken einverstanden. Diese Maßnahme wurde beim früheren Stawa beantragt und durch die Verbandsgemeindewerke durchgeführt. Deshalb fanden keine weiteren Variantenuntersuchungen oder Standortanalysen statt.

Inwieweit der in der Vergangenheit liegende abgeschlossene Sachverhalt fehlender Untersuchungen und Analysen, wie von RA Dr. Janes ausgeführt, zur Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Festsetzung führt, bedarf einer ggf. stattfindenden gerichtlichen Bewertung.

Im Hinblick auf die Durchführbarkeit der Maßnahme ist festzustellen, dass die SGD Nord mit Bescheid vom 29.03.05 und Änderungsbescheid vom 17.10.05 die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt hat. Damit wurde diese Maßnahme zugelassen. Mit Abnahmeschein vom 18.01.06 hat die SGD Nord mitgeteilt, dass eine beanstandungsfreie Abnahme und damit die Feststellung der Durchführbarkeit der Maßnahme erfolgt ist.

Zunahmen von Mücken und Insekten

Die Anlegung von Rückhaltebecken ist eine gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Art des Umgangs mit Niederschlagswasser. Dieser Möglichkeit kommt die Ortsgemeinde nach. Dadurch dass diese Möglichkeit im Landeswassergesetz vorgesehen ist, kommt klar zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber bestimmte (ggf. nur subjektiv empfundene) Einschränkungen bei der Nutzung von Grundstücken als zumutbar ansieht.

Bei dieser Abwägung ist auch zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Grundstückseigentümer die Möglichkeit haben auf ihren eigenen Grundstücken Teiche oder ähnliches anzulegen. Die Erfahrung zeigt, dass dies vielerorts geschieht. Es ist festzustellen, dass die damit verbundenen Begleiterscheinungen von den Grundstückseigentümern nicht als Belästigung empfunden werden.

Bei der Abwägung der Argumentation bzgl. der behaupteten Zunahme von Mücken und Insekten aufgrund der Anlegung der Regenrückhaltebecken ist dem öffentlichen Belang der Umsetzung des Landeswassergesetzes Vorrang einzuräumen gegenüber den vom RA Dr. Janes ausgeführten privaten Belangen.

Vertrauensschutz/Planerhaltungsinteresse

Der ausgeführte Vertrauensschutz geht nicht soweit, dass es der Ortsgemeinde verwehrt ist bei Beachtung der Abwägungsgebote und unter Durchführung eines rechtmäßigen Verfahrens eine Änderung des Bebauungsplanes vorzunehmen, zumal wie bereits mehrfach ausgeführt bei diesem Änderungsverfahren den Anforderungen des Landeswassergesetzes Rechnung getragen wird. Der Umsetzung eines zukunftsgerichteten Umgangs mit Niederschlagswasser ist der Vorrang einzuräumen gegenüber dem Belang der Beibehaltung des bisherigen Bebauungsplanes.

Für die Anlieger, die ihre Grundstücke vor Errichtung der Regenrückhaltebecken

gekauft haben, verweist der Ortsgemeinderat auf die gegenüber der ursprünglichen Ausgestaltung der Regenrückhaltebecken getätigten Maßnahmen, um den Bedenken dieser Anlieger entgegenzukommen und gleichzeitig dem gesetzgeberischen Auftrag zum Umgang mit Niederschlagswasser zu entsprechen. So wurde insbesondere im Bereich der Grundstücke der Eheleute Rodler deren Bedenken Rechnung getragen, indem das Regenrückhaltebecken neben dem Wohnhaus verfüllt und verrohrt wurde.

Ferner ist anzumerken, dass der überwiegende Anteil des Grunderwerbs in dem Bebauungsplangebiet zu einem Zeitpunkt getätigt wurde, als die Regenrückhaltebecken bereits errichtet waren und dieses Bebauungsplanänderungsverfahren bereits öffentlich bekannt gemacht war.

Die Ortsgemeinde Eitzbach stellt fest, dass es nach dem jetzigen Stand der Abwägung zu einer höheren Gewichtung des öffentlichen Belang „Umsetzung der Anforderungen des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz hinsichtlich des Umgangs mit Niederschlagswasser“ gegenüber den von RA Dr. Janes ausgeführten privaten Belangen kommt. Gleichwohl strebt die Ortsgemeinde Eitzbach an, dass es zu einer möglichst gleichwertigen Gewichtung beider Belange kommt, die alle Beteiligten zufrieden stellen kann.

Mit dieser Zielsetzung hat der Ortsgemeinderat Eitzbach in seiner Sitzung am 02.03.2006 beschlossen, dass untersucht werden soll, ob das am Rand des Baugebietes auf dem Flurstück 126 befindliche bislang nicht umstrittene Regenrückhaltebecken geeignet ist, das im Baugebiet anfallende Niederschlagswasser aufzunehmen und den weiteren Ablauf zu puffern. Sollte dies der Fall sein, wird der Ortsgemeinderat über die Entbehrlichkeit der beiden oberen, an die Grundstücke der Eheleute Rodler angrenzenden Regenrückhaltebecken entscheiden. Unter Einbeziehung der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, liegen mittlerweile Untersuchungsergebnisse hierzu vor. Demnach ist es möglich, dass das untere der drei Regenrückhaltebecken (Flurstück 126) durch eine Erhöhung des Stauvolumens und durch eine geringfügige Erhöhung des Ablaufes den Inhalt der beiden oberen Becken ebenfalls mit auffangen kann. Diese können dann verfüllt und wieder der ursprüngliche Zustand hergestellt werden.

Allerdings sind durch den Wegfall der beiden oberen Becken zusätzliche Maßnahmen erforderlich, die eine Abflussverzögerung bewirken. Diese soll dadurch erzielt werden, in dem das anfallende Wasser zunächst dem Regenwasserkanal in der Parkstraße zugeführt wird bevor es anschließend in ein Gewässer eingeleitet wird. Hierzu ist beabsichtigt das namenlose Gewässer durch den Wiesengrund auf der gemeindeeigenen Parzelle 68/3 der Flur 11 zwischen der Hammer Straße und der Sieg zu öffnen. Das Gewässer soll in diesem Abschnitt u. a. mäandrierend verlaufen und mit Störsteinen ausgestaltet werden.

Für diesen Abschnitt der Bachöffnung, der sich außerhalb des Bebauungsplangebiets befindet, ist noch eine Detailplanung zu erstellen. Dies erfolgt im Rahmen der Ausführung des Vorhabens und wird mit den zuständigen Behörden außerhalb des Bebauungsplanverfahrens abgestimmt.

Die genannte Dienststelle der SGD Nord hat in einem vor Ort stattgefundenen Abstimmungsgespräch mitgeteilt, dass sie dieser Lösung in wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht zustimmt.

Wie dieser Zustimmung zu entnehmen ist und dem Umstand, dass dem Anliegen von RA Dr. Janes auf Vertrauen in die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes „Friedhofstraße“ durch die Entfernung der beiden oberen Regenrückhaltebecken weitestgehend entsprochen wird, führt der Ortsgemeinderat einen gerechten Interessenausgleich zwischen den öffentlichen und privaten Belangen herbei.

Verringerung der Spielplatzfläche

Zu einer Verringerung der Spielplatzfläche wird es nicht kommen, da auf Grund der geänderten Planung der ursprüngliche bzw. derzeit rechtsverbindliche Zustand unverändert bleibt.

Es wäre auch ohne die Änderung der Planung nicht zu einer Verringerung gekommen, da für den Spielplatz ein anderer Standort im Bebauungsplangebiet festgelegt worden wäre. Bezüglich der Thematik Gefährdung spielender Kinder bei ansteigendem Wasserniveau hat die Ortsgemeinde durch die Errichtung eines ca. 2 m hohen Zaunes um das verbleibende Regenrückhaltebecken in geeigneter Weise Vorkehrungen für die Verkehrssicherung getroffen.

C. Beschlüsse

Wegfall der öffentlichen Stellplätze

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass der Anregung die öffentlichen Stellplatzflächen wie ursprünglich festgesetzt zu belassen, nicht entsprochen wird.

Abstimmung:

gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	16+1
anwesende Zahl der Ratsmitglieder:	15+1
stimmberechtigte Ratsmitglieder:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	./.
Enthaltungen:	./.

Wasserauffangmulden in den öffentlichen Grünflächen, Vertrauensschutz/Planerhaltunginteresse

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass im Bebauungsplangebiet lediglich das Regenrückhaltebecken auf Parzelle 126 erhalten bleibt. Durch technische Veränderungen an diesem Becken wie Erhöhung des Stauvolumens und des Ablaufes wird das Wasser der beiden oberen Becken hier ebenfalls zurückgehalten, sodass auf diese zwei Becken verzichtet werden kann.

Allerdings sind durch den Wegfall der beiden oberen Becken zusätzliche Maßnahmen erforderlich, die eine Abflussverzögerung bewirken. Diese soll dadurch erzielt werden, in dem das anfallende Wasser zunächst dem Regenwasserkanal in der Parkstraße zugeführt wird bevor es anschließend in ein Gewässer eingeleitet wird. Das namenlose Gewässer durch den Wiesengrund auf der gemeindeeigenen Parzelle 68/3 der Flur 11 zwischen der Hammer Straße und der Sieg wird geöffnet. Das Gewässer soll in diesem Abschnitt u. a. mäandrierend verlaufen und mit Störsteinen ausgestaltet werden. Die beiden oberen Becken werden wieder verfüllt und der ursprüngliche Zustand gemäß der jetzt rechtsverbindlichen Fassung des Bebauungsplanes wiederhergestellt.

Durch die Herbeiführung des ursprünglichen Zustandes für die beiden oberen Regenrückhaltebecken, wird der Anregung von RA Dr. Janes, dass die beabsichtigte Planung nicht verwirklicht werden und keinen Bestand haben darf und die Eheleute Rodler in die im ursprünglichen Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen vertraut haben, weitestgehend entsprochen.

Die Eheleute Rodler sind nun nicht mehr damit konfrontiert, dass entlang ihrer Grundstücksflächen das gesamte Abwasser/Niederschlagswasser des Plangebietes offen abfließt.

Abstimmung:

gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	16+1
anwesende Zahl der Ratsmitglieder:	15+1
stimmberechtigte Ratsmitglieder:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	./.
Enthaltungen:	./.

Zunahme von Mücken und Insekten

Der Einwand von RA Dr. Janes bzgl. einer Zunahme von Mücken und Insekten im Zusammenhang mit den errichteten bzw. verbleibendem Regenrückhaltebecken wird entsprechend der Begründung in der Abwägung zurückgewiesen. Sofern es überhaupt zu einer Zunahme von Mücken und Insekten kommt, wird diese Zunahme, wegen der Reduzierung der Regenrückhaltebecken in geringem Ausmaß stattfinden.

Abstimmung:

gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	16+1
anwesende Zahl der Ratsmitglieder:	15+1
stimmberechtigte Ratsmitglieder:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	./.
Enthaltungen:	./.

Verringerung der Spielplatzfläche

Da die beiden oberen Regenrückhaltebecken nicht mehr erforderlich sind, wird von einer Reduzierung bzw. Verlagerung des Standortes für den Spielplatz abgesehen. Es bleibt bei dem im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan vorgesehenen Standort. Somit wird der entsprechenden Anregung von RA Dr. Janes entsprochen.

Abstimmung:

gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	16+1
anwesende Zahl der Ratsmitglieder:	15+1
stimmberechtigte Ratsmitglieder:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	./.
Enthaltungen:	./.

2. Beschluss zur Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997

Wegen der geänderten Variante der Regenrückhaltung, die die Grundzüge der Planung berührt, beschließt der Ortsgemeinderat die Bebauungsplanurkunde, die textlichen Festsetzungen und die Begründung zu ändern sowie weitere Konkretisierungen vorzunehmen.

Zudem beschließt der Ortsgemeinderat die Plangebietsabgrenzung im nördlichen Teil zu ändern. Die für den landespflegerischen Ausgleich benötigte Teilfläche von ca. 307 m² des Flurstücks 5 der Flur 8 wird in die Plangebietsabgrenzung mit einbezogen

Der Ortsgemeinderat beschließt gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I, S 2141) die erneute öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes „Friedhofstraße“.

Die Bauverwaltung wird mit der Durchführung der erneuten Offenlage beauftragt.

Abstimmung:

gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	16+1
anwesende Zahl der Ratsmitglieder:	15+1
stimmberechtigte Ratsmitglieder:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	./.
Enthaltungen:	./.

TOP 4

Anlegung eines Bolzplatzes

Der Ortsgemeinderat fasst den Beschluss, dass den Jugendlichen ein Grundstück zum Bolzen zur Verfügung gestellt werden soll. Hierfür bietet sich eine Fläche neben dem Friedhofsparkplatz an. Das Grundstück befindet sich in Privateigentum und kann von der Ortsgemeinde Etzbach für diesen Zweck gepachtet werden. Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, die weitere Planung zu forcieren.

Abstimmung:

gesetzliche Zahl	16 + 1	
anwesende	15 + 1	
stimmberechtigte	15 + 1	
Ja	16	einstimmig dafür
Nein	./.	
Enthaltung	./.	

TOP 5

Anfragen

- a) RM Heinrich fragt an, ob er für 2 Jahre den Internetauftritt der Ortsgemeinde Etzbach incl. der Darstellungen zur IPS bearbeiten soll. Für die erstmalige Herstellung würden Kosten in Höhe von ca. 300,00 € entstehen und für die weitere Pflege je angefangene Stunde ca. 25,00 €.

TOP 6

Einwohnerfragestunde

Keine Anfragen